

S A T Z U N G
der
Arbeitsgemeinschaft für prächirurgische Epilepsiediagnostik
und operative Epilepsietherapie e.V.
(Stand 30.06.2012)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung: Arbeitsgemeinschaft für prächirurgische Epilepsiediagnostik und operative Epilepsietherapie. Er hat seinen Sitz in 53105 Bonn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung wissenschaftlicher Zwecke, der Berufsausbildung und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Dies soll verwirklicht werden durch:
 - 2.1 Schaffung von Rahmenbedingungen für die Ausbildung bzw. Fortbildung, Erarbeitung von Standards, Organisation von Fort- und Weiterbildung sowie Forschung und Koordination auf allen Gebieten der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsietherapie.
 - 2.2 Organisation von Tagungen auf dem Gebiet der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsietherapie in 1- bis 2-jährigem Intervall für ärztliches und nicht ärztliches Personal.

- 2.3 Organisation weiterer wissenschaftlicher Symposien in Teilgebieten der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsitherapie.
- 2.4 Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung bzw. Fortbildung von Ärzten, Psychologen, EEG-Assistenten/-innen, Technikern und Pflegepersonal im Bereich der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsitherapie und deren ständige Anpassung an neue Erfordernisse.
- 2.5 Erarbeitung von Richtlinien für die personelle und apparative Ausstattung von Abteilungen, die prächirurgische Epilepsiediagnostik bzw. epilepsiechirurgische Eingriffe durchführen.
- 2.6 Pflege von Verbindungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Finanzierung von Kosten in Form von Reise- und Sachbedarf, die der Förderung der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsitherapie in Deutschland dienen. Vorhandene Gelder können auch zur Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsitherapie eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden können natürliche Personen, die Interesse an der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsitherapie haben und die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die ausserordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die sich für die Arbeit und Ziele des Vereins interessieren und bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Ablehnungsgrund muß nicht mitgeteilt werden.
- (5) Von der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um die prächirurgische Epilepsiediagnostik und operative Epilepsitherapie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (6) Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Kollegen (Ärzte, Pflegekräfte, Funktionspersonal), die sich mit Fragen der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und operativen Epilepsitherapie beschäftigen und der Arbeitsgemeinschaft für prächirurgische Epilepsiediagnostik und operative Epilepsitherapie verbunden sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlicher Abstimmung von den Mitgliedern gewählt.
- (7) Eine Fördermitgliedschaft kann von Vereinigungen und Firmen aus dem In- und Ausland erworben werden, die sich für die Arbeit und die Ziele des Vereins interessieren und bereit sind, diese finanziell zu unterstützen.
- (8) Beitragsfrei werden Mitglieder gestellt, die erklären, daß sie auf Dauer keine Einkünfte aus einem aktiven Arbeitsverhältnis erzielen. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluß oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er erfolgt jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres und muß dem Vorstand 6 Wochen vorher mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als drei Jahre trotz zumindest zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Sie kann durch Vorstandsbeschluß aufgehoben werden, wenn der Grund der Streichung hinfällig geworden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, möglichst in Verbindung mit der wissenschaftlichen Jahrestagung. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Tagesordnung 4 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, wenn zumindest 10 % aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Teilnahme- und stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Beratung und der Beschluß von Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern, die Festlegung der Jahresbeiträge für die Mitglieder und die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und der Beschluß, den Verein aufzulösen, müssen in der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung ausführlich angekündigt sein. Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Punkte für die Tagesordnung vorzuschlagen. Zusätzliche Tagungsordnungspunkte müssen bis 2 Wochen vor der wissenschaftlichen Jahrestagung dem Vorstand übermittelt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, alle rechtzeitig eingegangenen zusätzlichen Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung zur Diskussion zu unterbreiten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär, dem Schatzmeister und 5 beratenden Mitgliedern (Beirat).

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied einer der folgenden Gesellschaften sein: Deutsche Gesellschaft für Neurologie, Deutsche Gesellschaft für Neurochirurgie, Deutsche Gesellschaft für klinische Neurophysiologie, Internationale Liga gegen Epilepsie oder Gesellschaft für Neuropädiatrie.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt am Ende seiner 2jährigen Amtszeit das Amt des Vorsitzenden ohne erneute Wahl. Der Sekretär und der Schatzmeister werden für 2 Sitzungsperioden, also insgesamt 4 Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich für maximal 3 Wahlperioden (d. h. für Vorsitz und Stellvertreter 6 Jahre, für Sekretär und Schatzmeister 12 Jahre). Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in ihre Funktionen gewählt. Dazu genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende soll die wissenschaftliche Jahrestagung abhalten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er ist ehrenamtlich tätig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister für bestimmte Aufgaben Vollmachten erteilen. Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden, denen neben Vorstandsmitgliedern auch andere Vereinsmitglieder angehören sollten.
- (6) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft prächirurgischer Epilepsiediagnostik und operative Epilepsitherapie delegiert die Vertretung in anderen Fachgesellschaften.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zur Vertretung des Vereins allein der Vorsitzende und der Sekretär (Schriftführer) berechtigt und persönlich haftbar. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Sekretär (Schriftführer) davon nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die *Stiftung Michael*, Hermannstr. 9, 53105 Bonn. Diese Mittel sollen unmittelbar, ausschließlich und ohne Abzüge für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft/Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Satzungsänderungen sind vor ihrer endgültigen Verabschiedung dem Finanzamt vorzulegen.

Marburg, den 30.06.2012